

Beck professionell

Was Eltern wissen sollten

Rechtsfragen im Alltag mit Kindern

Bearbeitet von
Gabriele Kokott-Weidenfeld, Kurt-Peter Merk

1. Auflage 2015. Buch. 348 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 67690 1
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm
Gewicht: 506 g

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Eherecht – geregelt in den §§ 1303 ff. BGB – ermöglichen es einem Kind aber bereits ab dem 16. Lebensjahr zu heiraten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Ehepartner bereits volljährig ist und dass das Familiengericht der geplanten Eheschließung ausdrücklich zustimmt. Das Gericht hat dabei zu prüfen, ob der noch nicht volljährige Verlobte, der künftige Ehepartner, über die erforderliche Reife verfügt und die Ehe Aussicht auf Bestand hat.

Mögliche Gründe gegen eine Eheschließung

- sehr großer Altersunterschied
- mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- unterschiedliche Kulturkreise



Das Familiengericht muss mit seiner Entscheidung für die Eheschließung letztlich eine Prognose darüber erstellen, ob die geplante Ehe Bestand haben wird. Dies ist Voraussetzung für eine positive Entscheidung des Gerichts.

Kommt das Familiengericht bei einer Prüfung der Angelegenheit zu einem positiven Ergebnis, so kann es Befreiung vom Eheverbot wegen Minderjährigkeit erteilen, § 1303 Abs. 2 S. 1 BGB.

Zunächst muss aber ein Antrag an das Familiengericht gestellt werden und zwar durch den Minderjährigen selbst. Das Gericht wird auch prüfen, ob dieser 16-jährige Minderjährige die erforderliche charakterliche Reife besitzt und sich der Tragweite einer Ehe hinreichend bewusst ist.

Musterantrag – Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit

über die Amtsgerichte unter www.amtgericht.de



Die Chancen für eine Befreiung stehen aber meist eher schlecht, denn naturgemäß werden die Paare schon aufgrund ihres Alters noch nicht lange zusammen sein, was im Zweifel gegen den Bestand einer Ehe auf Dauer spricht. Der minderjährige Antragsteller und seine künftige Ehepartnerin benötigen folglich gute Gründe, warum sie unbedingt jetzt heiraten müssen und nicht bis zur Volljährigkeit abwarten können.



Formulierungsbeispiel aus dem Musterantrag eines Amtsgerichts

(www.amtsgericht-blumenthal.bremen.de)

„Neben der Gewissheit einer gesicherten Existenzgrundlage für unsere künftige Ehe fühle ich mich auch reif genug, eine Ehe zu führen.

Mir ist bekannt, dass ich an allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten weiterhin bis zur Vollendung meines 18. Lebensjahres auf die Mitwirkung meiner sorgeberechtigten Eltern angewiesen bin ...“

Kommt das Familiengericht nach alledem doch zu einer positiven Entscheidung, dann ist die Heirat auch gegen den Willen der Eltern möglich. Wenn Eltern sich also gegen die Heirat ihres minderjährigen Kindes aussprechen, kann sich das Gericht letztlich sogar über die Entscheidung der Eltern hinwegsetzen. Nur wenn die Eltern „triftige Gründe“ im Sinne von § 1303 Abs. 3 BGB vortragen, werden diese die Entscheidung des Familiengerichts einfließen. Gleichzeitig darf die Entscheidung des Familiengerichts sich nicht gegen das Wohl des Kindes richten.



Triftig können nur solche Gründe sein, die dem wohlverstandenen Interesse des Minderjährigen und nicht den Interessen der Eltern oder anderer Personen dienen.

Insofern sollten sich Eltern bei ihrer Begründung gegen die Heirat ihres minderjährigen Kindes genau auf die oben bereits angesprochenen Punkte beziehen:

- Auf die noch nicht weit genug ausgeprägte charakterliche Reife ihres Kindes,
- auf das Alter des Ehepartners,
- auf eine von ihm ausgehende besonders negative Beeinflussung für das Kind,
- auf sein problematisches Vorleben,
- auf die mangelnde wirtschaftliche Absicherung der künftigen Ehepartner.

Fazit

- Es kommt nicht auf die Zustimmung der Eltern zur Heirat ihres minderjährigen Kindes an.
- Wesentlich sind die von ihnen vorgebrachten Gründe gegen die Eheschließung.
- Letztlich entscheidet das Familiengericht
- Wesentliches Kriterium: Wohl des Kindes

Sollte die Eheschließung des minderjährigen Kindes zustande kommen, verändert sich parallel die Rechtsposition für die Eltern. Sie sind zwar weiterhin Inhaber der elterlichen Sorge (siehe dazu unter 1. Kapitel I. 4.), ihre Personensorge wird aber automatisch eingeschränkt. Das verheiratete Kind ist ab dem Zeitpunkt der Eheschließung in allen alltäglichen Angelegenheiten für sich selbst verantwortlich. Der Aufgabenkreis der Eltern erstreckt sich nur noch auf die gesetzliche Vertretung, das heißt auf rechtliche Entscheidungen mit Außenwirkung, §§ 1633, 1629 BGB.

4. Was müssen Eltern beachten, wenn ein Freund des Kindes mit ihnen verreist?

Eltern nehmen auf Reisen gerne ein mit ihrem eigenen Kind befreundetes anderes Kind mit – sie sind dann entlasteter, die beiden können gemeinsam spielen, zusammen etwas unternehmen, die Eltern schaffen sich dadurch mehr Freiräume für sich selbst. Eigentlich ist das alles easy und rechtlich problemlos. Erst dann, wenn dem anderen Kind etwas passiert, können sich Probleme ergeben.

a) Beaufsichtigung

Die anderen Eltern haben ihr Kind den Reisenden zur Beaufsichtigung anvertraut. Sie haben ihr Kind für den Zeitraum der Reise in die Obhut und Gesamtverantwortung der reisenden Eltern gegeben. Diese übernehmen also für diesen Zeitraum die Verpflichtungen, die sonst die eigenen Eltern hätten. Vor allem sind sie verpflichtet, das Kind in angemessener Weise zu beaufsichtigen. Wie weit eine solche Aufsichtsführung notwendig ist, hängt wie immer im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufsichtspflicht (siehe zum Thema Aufsichtspflicht unter 2. Kapitel I. 4.) von vielerlei Faktoren ab, z.B.

vom Alter des Kindes, von seiner individuellen Entwicklung und vor allem, ob es sich um eine gefahrbringende Situation handelt.



Spielen und Schwimmen

Der zehnjährige Arne fährt mit der die Familie seines gleichaltrigen Freundes in den Urlaub. Die Kinder spielen viel im Pool oder gehen an und in den See.

1. Arne ist ein super Schwimmer und ist im Schwimmverein einer der Besten.
2. Arne hat bisher nicht richtig Schwimmen gelernt und kann sich kaum über Wasser halten.

Im 1. Fall ist keine besondere Beaufsichtigung notwendig, wenn die Kinder im Wasser spielen. Anders im 2. Fall: Hier sind die (betreuenden) Eltern verpflichtet, Arne beim Spielen im Wasser dauernd konkret zu beaufsichtigen, denn sie können nicht davon ausgehen, dass er den möglicherweise auftretenden Gefahren für ihn gewachsen ist. Eine Übertragung ihrer Aufsichtspflicht auf ihren erst zehn Jahre alten eigenen Sohn kann nicht in Frage kommen, da er einer solchen Verantwortung noch nicht gewachsen sein kann.



Generelle Regeln zur Aufsichtsführung

- Warnung der Kinder vor Gefahren
- Nachprüfen, ob die Warnungen verstanden wurden
- Kontrollieren
- Ständige Beaufsichtigung: Abhängig vom Alter des Kindes und von der konkreten Gefahrensituation

b) Formalien

Bei Reisen mit fremden Kindern können Probleme bei Grenzkontrollen entstehen, weil vermutet werden könnte, das Kind solle entführt werden. Außerdem könnte eventuell eine ärztliche Behandlung für das Kind notwendig werden. Dann müssen sich die Ärzte vergewissern können, ob und wie sie mit dem Kind umgehen dürfen. Deshalb sollten sich die reisenden Eltern von den Eltern des mitreisenden Kindes eine Vollmacht geben lassen, mit der deutlich gemacht wird,

dass ihnen für den Reisezeitraum das Personensorgerecht für das Kind übertragen wird.

beck-shop.de

Erziehungsvollmacht für die Dauer der Reise

Diese Vollmacht sollte enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon der sorgeberechtigten Eltern
- an wen wird die Erziehungsvollmacht übertragen
- wohin geht die Reise und wie lange dauert sie

Musterformular: www.kids-on-cruise.de



Die reisenden Eltern sollten außerdem darauf achten, dass sie nicht nur für sich und ihr Kind, sondern ebenfalls für das fremde Kind alle notwendigen Papiere dabei haben.

Notwendige Papiere

- Innerhalb Deutschlands brauchen Kinder keinen eigenen Personalausweis
- In den Ländern der EU müssen auch die unter 16-jährigen Kinder einen Personalausweis mit sich führen
- Außerhalb der EU benötigen Kinder unter 12 Jahren einen Kinderreisepass, ältere Kinder brauchen einen elektronischen Pass sowie die evtl. erforderlichen Visa
- Bei Reiseantritt müssen die Pässe noch Minimum 6 Monate gültig sein
- Reisen in USA: Elektronischer Reiseantrag ESTA ([www. Esta.us-botschaft.de](http://www.Esta.us-botschaft.de))
- Impfpass
- Krankenversicherungskarte
- Auslandkrankenschein



Wenn Eltern, die ein fremdes Kind mit auf Reisen nehmen, alle diese Vorgaben beachten, besteht kein Grund, den Freund oder die Freundin des Kindes nicht mit auf ihre Urlaubsreise zu nehmen.

5. Welche Regelungen gelten für das Kind im Straßenverkehr?

Die wichtigsten rechtlichen Regeln für das Verhalten im Straßenverkehr finden sich in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Dieses Gesetz enthält im Wesentlichen Regelungen für den Autofahrer. Es enthält aber auch wichtige Aspekte, die sich speziell auf Kinder beziehen. Diese Besonderheiten sollen hier betrachtet werden.

Zur Reisezeit stellt sich die Frage ob Kinder oder auch Erwachsene sich während der Fahrt in einem Wohnanhänger aufhalten dürfen um dort zu schlafen oder auch zu spielen.



§21 Abs. 1 S. 2. Ziff. 3 StVO

Es ist gesetzlich ausdrücklich verboten, „in Wohnanhängern hinter Kraftfahrzeugen Personen mitzunehmen“.

Die gleiche Vorschrift regelt in Abs. 1a, dass Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden dürfen, wenn behördlich für Kinder zugelassene Gurtsysteme benutzt werden. Solche sogenannten „Rückhalteeinrichtungen für Kinder“ sind vom TÜV auf ihre technische Tauglichkeit und ihre Eignung für den Schutz von Kindern getestet und haben eine entsprechende und auf der Verpackung ersichtliche Zulassung. Andere Systeme dürfen nicht verwendet werden und sollten aus Sicherheitsgründen auch nicht eingebaut werden.

In „Kraftomnibussen“ mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t gilt das allerdings nicht. Diese Ausnahme gilt für Schulbusse und die Busse der allgemeinen öffentlichen Verkehrsmittel, da diese üblicherweise schwerer als 3,5 Tonnen sind.



Merke!

Keine Gurtpflicht im Schulbus.

Auch für Taxen gelten Ausnahmen.



Achtung!

Im Taxi dürfen Kinder nur auf dem Rücksitz befördert werden.

Taxifahrer dürfen nicht mehr als zwei Kinder gleichzeitig transportieren – beschränkt auf ein Gewicht ab 9 kg, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 und 18 kg eine Sicherung möglich sein muss, § 21 Abs. 1a StVO.

Die Mitnahme von Kindern auf Fahrrädern ist ebenfalls sehr präzise geregelt.

§ 21 Abs. 3 S. 1 StVO

„Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können.“

Häufig werden Kinder, meist mehrere Kinder, auch in Fahrradanhängern transportiert. Diese Fahrradanhänger müssen ausdrücklich zugelassen sein. Auch hier macht die StVO genaue Vorgaben und setzt ausdrücklich Grenzen.

§ 21 Abs. 3 S. 2 StVO

„Hinter Fahrrädern dürfen in Anhängern, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden.“

Eine besondere Ausnahmeregelung gilt hier für behinderte Kinder. Diese dürfen auch über das vollendete siebte Lebensjahr in derartigen Anhängern transportiert werden.

Die Regelungen der StVO sind sehr komplex und müssen sehr genau gelesen werden, um sie zuverlässig verstehen zu können. Weil mit diesen Transporten auch ein erhebliches Risiko verbunden ist, gibt es hierzu qualifizierte Informationen von den Trägern der Gesetzlichen Unfallversicherung.

Broschüre der Unfallkasse des Landes Nordrhein-Westfalen:

https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/praevention_in_nrw/praevention_nrw_12.pdf

Alles bisher Beschriebene bezieht sich auf die passive Teilnahme von Kindern am Straßenverkehr. Kinder sind aber auch aktive Teilnehmer als Fahrradfahrer oder Fußgänger. Damit fallen sie unter die differenzierten Regelungen des § 23 StVO.

Danach ist es verboten sich mit einem Fahrrad an andere Fahrzeuge, insbesondere Autos anzuhängen. Es ist auch untersagt freihändig zu fahren. Und sogar für die Füße gibt es die Vorgabe, dass diese „nur dann von den Pedalen oder den Fußrasten genommen werden“ dürfen, „wenn der Straßenzustand das erfordert“.

Kinder sind aber nicht nur auf dem Fahrrad oder zu Fuß unterwegs. Genauso wichtig ist daher für Kinder welche Regelungen für „Roller, Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel“ gelten. Dazu sagt § 24 StVO, dass solche „besondere Fortbewegungsmittel“, zu denen nach der Vorschrift auch Rodelschlitten und Kinderwagen zählen und die auch für Rollstühle gelten, dass es sich dabei nicht um Fahrzeuge im Sinne der StVO handelt.

§

§ 24 Abs. 1 StVO

„Für den Verkehr mit diesen Fortbewegungsmitteln gelten die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend.“

Es ist also gleich, ob das Kind zu Fuß unterwegs ist oder auf einem Kinderfahrrad oder mit Inline-Skates. In all diesen Fällen ist das Kind Fußgänger im Sinne der StVO. Fußgänger dürfen nicht nur, sie müssen den Gehweg benutzen.

i

Achtung!

Kinder gelten auch dann als Fußgänger wenn sie auf Rollern, Kinderfahrrädern, Inline-Skates, Rollschuhen und ähnliche Fortbewegungsmitteln (ohne Motor) unterwegs sind.

Die Verhaltensregeln für Fußgänger in § 25 StVO normiert.

§

§ 25 Abs. 1 S. 1 und 2 StVO

„Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Auf der Fahrbahn darf nur gegangen werden, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat.“